

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 4 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 17 Fructidor VIII.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 30. August.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik, in Fortsetzung seiner Berathung über den Röthlisberger, Distrikteinnehmer von Ober-Emmenthal im Canton Bern.

In Erwägung des Missbrauchs, den er von seiner öffentlichen Beamtung machte, und der vorsätzlichen Vernachlässigung die Gesetze zu vollziehen, deren Ansehen er noch durch Meinungen und Beweggründe schwächt, die an sich selbst schon äußerst strafwürdig sind;

In Erwägung, daß die Verantwortlichkeit, unter welcher die öffentlichen Beamten stehen, und die Vergehen gegen ihre Pflicht, nicht ungestraft können gelassen werden;

Nach angehörtem Bericht seines Justizministers beschließt:

1. Die Untersuchung der Vergehen, deren sich der obengenannte Bürger Röthlisberger in Nichterfüllung seiner Amtspflichten und in seinem Betragen, das Ansehen und die Kraft der Gesetze zu zernichten schuldig gemacht haben mag, solle an das Bezirkgericht Ober-Emmenthal gewiesen seyn, alwo er durch die Besessenheit des öffentlichen Anklägers über seine Vergehen richterlich belangt werden solle.
2. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 30. August.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste

und Wissenschaften, über das Begehrn des sämtlichen Collegiums der Professoren an der Akademie zu Bern; daß die von denselben vorgenommene Wahl des B. Professor Schärers zum Rektor der Akademie, der alten Schulordnung gemäß, von der vollziehenden Gewalt bestätigt werden möchte,

beschließt:

1. Der Bürger Professor Schärer ist in seiner Wahl, als Rektor der Akademie zu Bern bestätigt.
2. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Notifikation des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 1. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes über die Terminverlängerung des Amnestiegesetzes.)

1. Den Unteroffiziers und Soldaten der helvetischen Emigrantencorps in fremdem Sold, ist der obgemeldte dreymonatliche Begnadigungstermin bis auf den ersten kommenden Weinmonats zu ihrer Rückkehr verlängert.
2. Sie sind jedoch gehalten, sich der Vorschrift des §. 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 28. Hornung 1800 über die Amnestie, zu unterziehen.
3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Eine Zuschrift der Municipalität Zürich, ihre Prämerverordnung betreffend, wird an die schon mit diesem Gegenstand beschäftigte Polizeycomission gewiesen.

B. J. Jacques Moll, Directeur de la Manufacture de Bosserville près Nancy, übersendet seine gedruckte

Schrift: Moyens de faire de la République française l'Etat le plus heureux et le plus agréable qui existe. Dieselbe wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Die Finanzcommission schlägt folgendes Gesetz vor, welches angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Volziehungsrath's —

In Erwagung, daß die Grenzbewohner der Grafschaft Neuenburg von jeher gewohnt waren, einen Theil ihres Getreides auf den benachbarten schweizerischen Märkten anzukaufen und daß sie selbst zu Zeiten allgemeiner Sperrre darin begünstigt worden sind;

In Erwagung, daß sowohl die neuenburgische Regierung als aber die dortigen Angehörigen, mit den hierseitigen Behörden und Bürgern ununterbrochen in dem besten Einverständnisse gestanden und in verschiedenen Gelegenheiten thätige Beweise ihrer fürdaurenden freundnachbarlichen Gesinnungen gegen das benachbarte Helvetien an den Tag gelegt haben;

In Erwagung endlich, daß die Endte in dem angrenzenden Distrikt Seeland gut ausgesäkten ist;

verordnet:

1. Es soll zu Gunsten der Grenzbewohner der Grafschaft Neuenburg die nachstehende Ausnahme von dem Ausfuhrverbot vom 13. Herbstmonat 1799 gemacht werden dürfen.
2. Das ihnen aus dem Distrikt Seeland auszuführen bewilligte Quantum Getreide wird auf acht hundert Zentner bestimmt.
3. Der Volziehungsrath wird die deshalb erforderlichen Anstalten treffen und insbesondere dafür sorgen, daß dieses Quantum nicht überschritten, sondern noch ferner auf die Contrebande im Getreidehandel geachtet werde.

Die Civilgesetzcommission räth zu folgender Botschaft an den Volk. Rath:

B. V. R.! Wir übersenden Ihnen eine von verschiedenen Bürgern von Chatel St. Denis, C. Freyburg, unterm 28. August eingesandte Bittschrift, woran mehrere bey einem Geldstage in Verlust gekommene Gläubiger anfragen, ob ihnen nicht das Recht nach den ehevorigen Gesetzen zukomme, die von dem Schuldner innert einem Jahr verkaufte Besitzungen an sich zu ziehen, oder ob dieses Recht durch Aufhebung der Zugrechte auch abgeschafft sey? Da aber weder das Gesetz vom 31. Aug. 98, noch jenes vom 20. Brachm. 1800, von dieser Gattung Zugrecht Meldung thun, weil dieses kein eigentliches Zugrecht ist, und für dessen

Aufhebung die Gründe, welche bei Abschaffung jener Gesetze zur Grundlage dienten, wegfallen: so bedarf es deswege von Seite der Gesetzgebung keiner näheren Erläuterung, und wir laden Sie daher ein, den Bittstellern ihre Anfrage nach dem Sinn jenes Gesetzes zu beantworten.

Der Rath verwirft diese Botschaft und erklärt, daß er über den Gegenstand nicht eintreten kann, indem die Gesetze über die Abschaffung des Zugrechts klar sind.

Der Bericht und Gesetzvorschlag der Polizeycommission über die Gemeindburgerrechte wird in Berathung genommen, und zu näherer Erdaurung der Commission zurückgewiesen.

Die Finanzcommission legt den Bericht über Zehn- den und Bodenzinsen vor, den wir bereits geliefert haben (S. S. 460.) Er wird für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Eine besondere Commission legt ein gedoppeltes Gutachten über die Gemeindgüter der Gemeinde Heyden vor, die für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt werden.

Die Commission des öffentlichen Unterichts stattet einen vorläufigen Bericht über die Sittengerichte ab, und setzt die Schwierigkeiten auseinander, die die Commission bey ihrem Auftrage fand; sie verlangt und erhält Verlängerung der für die endliche Berichterstattung der Commission angearaumten Zeit.

Escher wird zum Präsident, Carrard und Anderwerth werden zu Secretärs ernannt. Genhard wird Saalinspektor.

Gesetzgebender Rath, 2. Sept.

Präsident: Escher.

Folgende zwey Gutachten der Civilgesetzcomission, die Rücknahme des Gesetzes vom 20. Okt. 1800, die Cassationen und Schiedsrichter-Tribunale betreffend, wird in Berathung genommen.

B. G.! Die Justizcommission hat nach ihrem Auftrag vom 16. dieses die Frage: ob das Gesetz vom 20. Horn. 1800 über die Schiedsrichtertribunale nicht zurückgenommen werden soll? genau zu untersuchen geachtet, und daher auch die in diesem Fache bewährten Kenntnisse der B. Lüthard, Schnell, Oberrichter und Tillmann öffentlicher Ankläger, zu Hülfe genommen. Wir haben die Ehre Ihnen darüber folgenden Bericht abzustatten:

So unzweckmäsig das Gesetz vom zoten Hornung beim ersten Anblie schon jedem Sachkundigen auffällt, so nothwendig bleibt dasselbe, so lang ein Cassations-

Tribunal anerkannt werden muß. Dieses veranlaßte uns in die allgemeine Frage einzutreten: ob ein Cassationstribunal diejenigen Vortheile gewähre, welche der Endzweck des Staates fordern könnte? Wir glauben das Gegentheil aus folgenden Gründen beweisen zu können:

Was soll eigentlich der Endzweck eines solchen Cassationstribunals seyn? Wenn wir die Fälle, für welche sowohl die Constitution, als das Gesetz vom 20. Horn. die Cassation vorschreiben, näher entwickeln, so zeigt es sich deutlich, daß sie dazu dienen soll, die streitenden Parteien gegen Willkür, Gewaltthäufigkeit und Unwissenheit des Richters zu schützen. Je kürzer und einfacher der Weg ist, auf welchem dieses geschicht, desto grösser wird die dadurch verschaffte Sicherheit. Allein, hier ist eben die grosse Klippe, an welcher die Vortheile alle, die man sich durch ein solches Cassationstribunal versprach, scheitern. Entweder müßte man so lang Cassation gestatten, so lang bey irgend einer Behörde ein Fall sich ereignen kann, welcher das Urtheil cassationsfähig macht, oder man muß die Cassation nur auf Urtheile bestimmter einzelner Behörden beschränken: Wählt man das erste, so wird der Schild, der uns vor dem Nebel bewahren soll, drückender als das Nebel selbst; wählt man das zweyte, so können wir uns keine Gründe vorstellen, wegen welchen das erste Urtheil casirt, das zweyte aber der Cassation nicht unterworfen werden soll, wenn auch schon bey diesem der Fall der Cassation eingetroffen wäre. — Im ersten Fall stellen sich ungeheure Kosten und außerordentliche Verzögerung den Vortheilen der Cassation entgegen; den zweyten Fall würde nie zu rechtfertigende Willkür begleiten, und in beyden die Sicherheit und bürgerliche Freyheit eher verlegt als befördert, und daher jener Endzweck, den man durch Einführung der Cassationsgerichte erzielen möchte, nicht erreicht. Es ist ein Cassationstribunal auch überflüssig: man muß am Ende doch irgend eine Behörde aufstellen, die dem Streit ein Ende machen muß; wir haben den Beweis dafür im Gesetz vom 20. Horn. selbst: nach dem die Parteien 5 Urtheile von den aufgestellten richterlichen Behörden erhalten, so müssen sie das sechste von einem außerordentlichen Gericht aussprechen lassen, ohne daß eine weitere Appellation statt findet. Warum soll man nicht lieber unter den schon aufgestellten richterlichen Behörden derjenigen das Recht einräumen, den letzten Auspruch zu fällen, welcher die Gewalt zugestanden war, die Urtheile der niedern Gerichte zu casiren,

so bald ein Urtheil eines niedern Gerichtes vor dieselbe gebracht wird; wozu will man die Parteien, die vielleicht durch Ungeschicklichkeit oder Willkür des Richters an ihrem Recht gehindert wurden, verpflichten, wieder von vorn die kostspielige Laufbahn anzutreten, da man auf einem kürzern Wege ihnen das Recht verschaffen könnte? In dieser Rücksicht halten wir dafür, daß es das Wohl des Staates und die bürgerliche Sicherheit unumgänglich erfordere, unter gewissen Einschränkungen, dem obersten Gerichtshof die letzte Appellation in Civilstreitigkeiten, anstatt der bisherigen Cassation, einzuräumen. Wir fügen den schon angeführten Gründen noch folgendes bey:

Es sollte wohl keines Beweises bedürfen, daß diejenige Behörde, welche zu entscheiden hat, ob nicht Rechtsformen, Competenz, oder wohl gar das Gesetz selbst, durch den Ausspruch eines untern Gerichts verletzt worden, mit der richtigen Sachkenntniß das Endurtheil fällen könne, weil sie ja ohne diese auch jene Fragen alle nicht entscheiden könnte? Dadurch wird auch jener Einwurf widerlegt, daß von dem oberen Gerichtshof casirte Urtheilsprüche deswegen an die niedere Gerichte zurückgewiesen werden müssen, weil besonders in jenen Cantonen, wo kein geschriebenes Recht war, Kenntniß von den Partikulargewohnheiten unumgänglich nothwendig sey, welche bey den Cantons- und Distriktsbehörden in grossem Grad vorauszusetzen wäre. Aber auch der oberste Gerichtshof kann ohne diese Kenntniß so wenig casiren, als er ohne diese das Endurtheil aussprechen könnte, und so fällt dieser Einwurf von selbst weg. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

14 Distriktsstatthalter des Cantons Zürich, haben kürzlich dem gesetzgebenden Rath eine Petition über den Rechtsstreit vorgelegt, die wirklich viel Gutes enthält, aber dann freylich auch, wie es gewöhnlich der Fall ist, von einem Extrem zum andern geht. Die Hauptsache, worüber sie klagt, ist die Ungleichheit der Rechtsstreitkosten in den nahern oder entferntern Gegend des Cantons von dem Hauptort, und in der That sollte sich hierin, wo nicht eine völlige Gleichförmigkeit, doch eine weit weniger auffallende Proportion einführen lassen, ohne daß der Rechtsstreit in alle 14 Distrikte zersplittert würde. Bisher hatte die Regelmäßigkeit derselben viele Vortheile; ich zweifle daran, ob selbst bey dem besten Willen und bey der